

Sozialpartnerschaft sollte auch im Bildungsbereich stattfinden!

Die Lektüre der Vernehmlassungsunterlagen zu Sonderpädagogik, HarmoS und Bildungsraum NWCH brachte für die GL LVB Überraschendes im Bereich des Personalrechts zu Tage. Die Verminderung der 50-Minuten- auf 45-Minutenlektionen soll eine Pflichtstundenerhöhung für Primarlehrpersonen zur Folge haben. Dies war den Verbänden im Vorfeld so nie mitgeteilt geschweige denn mit ihnen je verhandelt worden. Der LVB hat seine Mitglieder mit einem Newsletter informiert und eine harsche öffentliche Reaktion des Bildungsdirektors ausgelöst, der nochmals mit Newsletter begegnet wurde. Im Folgenden publizieren wir Inhalte und Abläufe.

Bildungsraum NWCH: Die Sozialpartnerschaft wird mit Füssen getreten!

LVB-Newsletter vom 22.01.2009

Die Pflege der Sozialpartnerschaft nimmt im Kanton BL einen grossen Stellenwert ein und stellt in personalrechtlichen Fragen denn auch in den meisten Fällen einvernehmliche und damit für alle akzeptable Lösungen sicher. Die periodischen Sitzungen zwischen dem Finanzdirektor und seinem Kader und der Arbeitsgemeinschaft der Baselbieter Personalverbände (ABP mit Staatspersonal, Polizei, vpod und LVB) legen seit Jahrzehnten Zeugnis davon ab.

Im Gegensatz dazu sind die Forderungen des LVB, regelmässige Besprechungen mit dem Bildungsdirektor und den Verantwortlichen der BKSD zu Themen mit sozialpartnerschaftlichen Inhalten zu institutionalisieren, bis heute unbeachtet geblieben.

Mit Beginn der Planung des Bildungsraums Nordwestschweiz verlangten die vier Lehrerinnen- und Lehrerverbände von AG, BL, BS und SO den Einbezug in die Verhandlungen. Der Regierungsausschuss der vier Kantone befürwortete dieses Anliegen und setzte es auch um.

Seit Mitte Dezember ist nun auch in Baselland die Dreifachvorlage über Sonderpädagogik, HarmoS und Bildungsraum NWCH in Vernehmlassung. Gleichzeitig setzte der Regierungsausschuss eine vierkantonale Arbeitsgruppe mit Projektverantwortlichen der Bildungsdirektionen und den Verbänden zur Erarbeitung eines Mandats «Berufsbild Lehrberufe» ein. Zitat des Zielparagraphen dieses Arbeitsauftrages:

*«Für den Regierungsausschuss des Bildungsraums NWCH sollen Entscheidungsgrundlagen zur **Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung der Lehrberufe** an der Volksschule erarbeitet werden. Übergeordnetes Ziel für die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen ist die Verbesserung der Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler. Es ist die Absicht des Regierungsausschusses, eine vierkantonal abgestimmte Vorlage mit Massnahmen zur **Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Lehrpersonen** vorzubereiten.»*

Das tönt gut. Da würde man gerne mitarbeiten.

Doch der Hammer folgt auf dem Fuss. In den Vernehmlassungsunterlagen (grüner Teil, S. 35) ist zu lesen:

*«Im Kanton BL geht man bei den Planungsarbeiten davon aus, dass ... die bisherige Lektionsdauer an der Primarstufe von 50 auf 45 Minuten reduziert wird. Dafür soll die bisherige **Unterichtsverpflichtung von 27 auf 28 Lektionen erhöht** werden.»*

Auch in Bezug auf den **Einsatz von Niveau A-Lehrpersonen** in der zukünftigen 8. Klasse der Primarstufe stehen höchst unterschiedliche Signale im Raum. Unklar bleiben dabei die Vorstellungen der Regierung in erster Linie bezüglich Lohn- und Besitzstandsfragen. Weder die mündlichen Aussagen der BKSD-Spitze an den momentan laufenden Infoveranstaltungen noch die Inhalte der Vernehmlassungsunterlagen konnten bisher Klarheit schaffen.

So geht es aber definitiv nicht!

Der LVB wurde zu keinem Zeitpunkt in diese für den Berufsverband zentralen Teilbereiche der

Planung der Bildungsdirektion einbezogen, was sozialpartnerschaftlich zwingend gewesen wäre!

Nichts war vorherbesprochen und nichts verhandelt!

Eine Vernehmlassung stellt Öffentlichkeit her. Da machen natürlich auch hinterher in Aussicht gestellte «Nachverhandlungen» nichts wieder gut.

Der Personalverband der Baselbieter Lehrerinnen und Lehrer LVB verlangt deshalb ein sofortiges Gespräch mit dem Bildungsdirektor. Die personalrechtlich relevanten Bereiche der Bildungsraumvorlage sind zu verhandeln und die aktuellen Inhalte durch einvernehmlich erarbeitete Lösungsvorschläge noch vor Ende der Vernehmlassung zu ersetzen.

Unschwer vorzustellen, was sonst passiert.

Bea Fünfschilling, Präsidentin LVB

Reaktion des LVB auf den Artikel «Vorwürfe der Lehrer entrüsten Wüthrich» in der bz vom 23.01.2009*

LVB-Newsletter vom 23.01.2009

Mit Erstaunen hat die Geschäftsleitung des LVB von der «Entrüstung» des Bildungsdirektors Kenntnis genommen.

Die Geschäftsleitung des LVB hat nie behauptet, in die bildungsplanerischen Entwicklungen nicht einbezogen worden zu sein, im Gegenteil. Sie hat dies in ihrer Medienmitteilung auch positiv festgehalten. Kantonal kamen aber **nicht ein einziges Mal arbeitsrechtliche Fragen** auf den Tisch, obwohl vom Bildungsdirektor und vom Regierungsausschuss NWCH immer wieder in Absichtserklärungen zugesichert wurde, den erhöhten Anforderungen der Lehrpersonen mit besseren Arbeitsbedingungen zu begegnen.

Wenn dann gegenteilige, personalrechtlich relevante Entscheide gefällt werden - und seien sie nur Grundlage einer Vernehmlassung -, über die nie sozialpartnerschaftliche Auseinandersetzungen stattgefunden haben, verkommt die Mitwirkung zu einer Alibiübung und hat ihren Zweck verfehlt. Dafür könnte ein ehemaliger Verbandssekretär Verständnis haben. Die Geschäftsleitung weist die den LVB unglimpfenden Zitate des Bildungsdirektors im Artikel zurück und gedenkt nicht, von einer sachlichen Auseinandersetzung abzuweichen. Sie erwartet nach wie vor ein baldiges, lösungsorientiertes Gespräch.

Bea Fünfschilling, Präsidentin LVB

Besser spät als nie...

Ein Gespräch mit dem Bildungsdirektor hat inzwischen stattgefunden. Es hat aber nicht die erhoffte Klärung gebracht. Der LVB besteht nach wie vor auf der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, wie sie im **Personalgesetz** enthalten sind:

D. Mitspracherecht

§ 49 Grundsatz

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht durch **die Personalverbände**, durch Betriebskommissionen und persönlich wahr.

§ 50 Personalverbände

¹ Die Personalverbände mit mindestens 250 diesem Gesetz unterstellten Mitgliedern **bilden eine Arbeitsgemeinschaft (ABP)**, die sich selbst konstituiert.

² Die Arbeitsgemeinschaft ist **Bindglied zwischen den Personalverbänden und dem Regierungsrat**.

³ Die Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, zu allen Entwürfen personalrechtlicher Erlasse Stellung zu nehmen.

Der LVB fordert deshalb von der BKSD eine Terminplanung, die es erlaubt, die Resultate der Verhandlungen zwischen der Arbeitgeberseite und den legitimierten Verbänden LVB und vpod so abzuschliessen, dass eine Aufnahme der Resultate in die definitive Landratsvorlage gewährleistet werden kann.

* Den angesprochenen Artikel aus der bz finden Sie auf unserer Website: **www.lvb.ch** unter **AKTUELL** > 23.01.2009